Tiroler Umweltanwaltschaft

Mag. Ramisa Smajlovic

Telefon 0512/508-3499
Fax 0512/508-743495
landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

per Email

do.Zl.: IM-NSCH/B-505/6-2018;
Hochzeiger Bergbahnen Pitztal AG, Jerzens;
Speicherstandort Oberlangtal – ingenieurgeologisch-geotechnische Voruntersuchungen – naturschutzrechtliche Bewilligung;
Beschwerde des Landesumweltanwalts;

Geschäftszahl LUA-2-5.3/8/2-2018
Innsbruck, 17.07.2018

Sehr geehrte Frau Mag. Hofmann,

sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 20.06.2018, GZ.: IM-NSCH/B-505/6-2018, eingelangt beim Landesumweltanwalt am 21.06.2018, wurde der Hochzeiger Bergbahnen Pitztal AG, ……, die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Durchführung von ingenieurgeologisch-geotechnischen Untersuchungen am geplanten Speicherstandort Oberlangtal auf Teilflächen des Gst.Nr. 1486/1, KG Jerzens, erteilt.

Gegen den Spruch dieses Bescheids erhebt der Landesumweltanwalt binnen offener Frist nachstehende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht mit folgender Begründung:

I. Präambel

Diese Beschwerde richtet sich nicht grundsätzlich gegen die Durchführung von Probebohrungen für Speicherteichstandorte, sondern vielmehr gegen die antragsgegenständlichen Bohrungen am anvisierten ökologisch äußerst wertvollen Standort „Oberlangtal“.

Offensichtlich kann und will man mit der bestehenden Infrastruktur für die technische Beschneiung in Tirol nicht mehr das Auslangen finden. Es werden nach wie vor zahlreiche neue Schipisten gebaut, obwohl von Anfang an klar ist, dass diese einer künstlichen Beschneiung bedürfen, um den Betrieb saisondurchgängig gewährleisten zu können.

Diese Bestrebungen seitens diverser SchigebietsbetreiberInnen gehen trotz ungünstiger Klimaprognosen und damit verbunden Warnungen durch ExpertInnen in Bezug auf die zunehmende Wasserknappheit und trotz steigendem Energieverbrauch unvermindert weiter. Ein Ende dieser Entwicklung ist auch nicht abzusehen.

Dies ist umso irritierender, da ökologisch geeignete Flächen für die Errichtung von Speicherteichen in den Schigebieten offensichtlich ebenfalls beinahe verbraucht sind und zudem ökologisch vertretbare Flächen für Speicherstandorte aus anderen Gründen nicht zum Tragen kommen.

Allein die antragsgegenständlichen Probebohrungen verursachen derart gravierende Beeinträchtigungen für die Naturschutzgüter im Sinne des § 1 Abs 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (in der Folge kurz: TNSchG 2005), dass man nicht nur nach Fachmeinung des Landesumweltanwaltes von der Errichtung eines Speicherteiches an diesem naturkundlich wertvollen Standort Abstand nehmen soll.

Nachdem es sich bei diesen „vorbereitenden“ Maßnahmen letztendlich um solche der Optimierung für die Beschneiung von Schipisten handelt und somit die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit das anvisierte Ziel ist, geht der Landesumweltanwalt von einem betriebswirtschaftlichen Interesse aus und niemals von einem im Sinne der höchstgerichtlichen Judikatur langfristigen öffentlichen und schon gar nicht von zwingenden im öffentlichen Interesse liegenden Gründen.

Da auch die Alternativenprüfung mehr als mangelhaft ausgefallen ist, erachtet es der Landesumweltanwalt im Sinne seines Mandates für die Natur und Umwelt für unumgänglich, dass die vorliegende Entscheidung über die naturschutzrechtliche Bewilligung durch das Landesverwaltungsgericht überprüft wird.

Der Landesumweltanwalt muss in dieser Hinsicht im Sinne seines Mandates für die Natur und Umwelt Sorge tragen, dass der Entscheidung über eine gesetzliche Bewilligung ein gesetzeskonformes Verfahren vorangeht.

II. Verfahrensablauf

Seitens der Hochzeiger Bergbahnen Pitztal AG, Jerzens, wurde unter Vorlage von Projektunterlagen der Geo ZT GmbH und des Atelier Gstrein bei der Bezirkshauptmannschaft Imst die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Durchführung von ingenieurgeologisch-geotechnischen Untersuchungen am geplanten Speicherstandort Oberlangtal beantragt.

Mit Schreiben vom 30.05.2018, Geschäftszahl IM-NSCH/B-505/5, wurde seitens der Behörde dem Landesumweltanwalt das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht und diesem im Rahmen des Parteiengehörs die Möglichkeit zur Erstattung einer Stellungnahme eingeräumt.

Der Landesumweltanwalt sprach sich in der Stellungnahme gegen das geplante Vorhaben aus, da es eine beträchtliche Flächeninanspruchnahme erfordert und zu teils starken Beeinträchtigungen betreffend geschützte Pflanzen und deren Lebensgemeinschaften führt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 20.06.2018, GZ.:IM-NSCH/B-505/6-2018, eingelangt beim Landesumweltanwalt am 21.06.2018, wurde der Hochzeiger Bergbahnen Pitztal AG, ……., die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung zur Durchführung von ingenieurgeologisch-geotechnischen Untersuchungen am geplanten Speicherstandort Oberlangtal auf Teilflächen des Gst.Nr. 1486/1, KG Jerzens, unter Einhaltung der Nebenbestimmungen erteilt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

III. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 21.06.2018 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

IV. Rechtswidrigkeit des erstinstanzliche Verfahrens

Die belangte Behörde geht in ihrer durchgeführten Interessensabwägung nach Ansicht des Landesumweltanwaltes von falschen Parametern aus. Sie verlangt einerseits nach „*zwingenden im öffentlichen Interesse liegenden Gründen*“ und setzt die zwingenden Gründe andererseits auch für Interessen der Natur voraus. Die belangte Behörde führt dazu aus, dass weder aus dem naturkundlichen Gutachten noch aus der Stellungnahme des Landesumweltanwalts „*keine zwingenden Gründe abzuleiten* [sind], *welche eine Abweisung des naturschutzrechtlichen Bewilligungsantrages erfordern würden.*“

An dieser Stelle möchte der Landesumweltanwalt betonen, „*dass aus ökologischer Sicht eine hohe Wertigkeit in den naturnahen Bereichen vorliegt und somit maßgebliche Bereiche/Teile der Projektfläche einen wertvollen und schützenswerten Lebensraum darstellen*.“- wie es dem naturkundlichen Gutachten ebenfalls zweifelsfrei zu entnehmen ist.

Aufgrund der Tatsache, dass seitens der Behörde das öffentliche Interesse als geeignet eingestuft wurde, die naturschutzrechtlichen Interessen zu überwiegen, wäre es angesichts der zu erwartenden Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach TNSchG 2005 in weiterer Folge notwendig, das Vorhaben einer rechtskonformen Alternativenprüfung im Sinne des § 29 Abs 4 TNSchG 2005 zu unterziehen. Aus dem gesamten Ermittlungsverfahren einschließlich des gegenständlichen Bescheids ist - zumindest für den Landesumweltanwalt - nicht zu entnehmen, ob weitere Varianten im Sinne des § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 näher geprüft bzw. abschließend bewertet wurden.

Dem Landesumweltanwalt liegen Informationen vor, dass in der näheren Umgebung geeignetere Standorte, welche die Naturschutzinteressen bei weitem geringer beeinträchtigen würden, bestehen.

Als mögliche Alternative kommt nach Meinung des Landesumweltanwalts der Standort „Groaßboden“ in Betracht. Dabei handelt es sich um eine ausreichend große Fläche, welche bereits mit Einsatz eines Baggers planiert bzw. überarbeitet wurde.

Ob und in wie weit diese Variante (näher) im Rahmen der Bescheiderlassung Berücksichtigung gefunden hat, kann nicht beurteilt werden. Es sollte daher nachvollziehbar ermittelt werden, ob diese Variante als Alternative im Sinne der oben zitierten Bestimmungen des TNSchG 2005 in Frage kommt.

Der Landesumweltanwalt ist grundsätzlich der Ansicht, dass eine umfassende und vollständige Alternativenprüfung unabdingbar ist, um einen rechtskonforme Entscheidung erlassen zu können.

Abschließend wird ausdrücklich festgehalten, dass an einem aus naturkundlicher Sicht völlig ungeeigneten Standort für einen Speicherteich zur künstlichen Beschneiung, Probebohrungen, welche ebenfalls mit massiv negativen Indikationen für die Naturschutzgüter verbunden sind, nicht nur aus Gründen der Effizienz und Wirtschaftlichkeit abzulehnen sind, sondern auch deren Sinnhaftigkeit in diesem Kontext ernsthaft zu hinterfragen ist.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

Anträge

1. Das Landesverwaltungsgericht möge dieser Beschwerde Folge geben, den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

in eventu

2. die Angelegenheit gemäß § 28 Abs 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhalts und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Imst zurückverweisen.

3. Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung anberaumen und durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

(Mag. Johannes Kostenzer)